

Nationalparkstadt

SCHWEDT



ODER



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und  
für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (27. Sitzung) der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 19. Dezember 2023 .....	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in der 24. Sitzung am 20. Dezember 2023 .....	2
Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ .....	2
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in den Ortsteilen Landin und Schönemark der Stadt Schwedt/Oder.....	3
Bekanntmachungsanordnung – Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in den Ortsteilen Schönemark und Landin der Stadt Schwedt/Oder .....	4
Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplans „Moritzstraße II“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde .....	5
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „Moritzstraße II“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde .....	5
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder .....	6
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder .....	8
Ankündigung der geplanten Einziehung .....	9
Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/531/23 .....	10
Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/543/23 .....	10

Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/529/23 .....	11
Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/539/23 .....	11
Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/530/23 .....	11
Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/542/23 .....	11
Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse zum 31.12.2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/532/23 .....	12
Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/544/23 .....	12
Zahlungserinnerung .....	12
Übersicht über die Beschlüsse der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 21. Dezember 2023 .....	12
Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ .....	13

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

Zuständigkeiten der Schiedsstellen .....	14
Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte.....	14
Information des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA .....	14

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

## Amtlicher Teil

### Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (27. Sitzung) der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 19. Dezember 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

#### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/571/23 – Entscheidung der Gemeindevertretung gemäß § 14 Abs. 6 BbgKVerf über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages „Keine Veräußerung des Grundstückes am Goethering“ der Vertrauenspersonen Norbert Rescher und Peggy Lindemann, vom 30. November 2023 – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

### Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in der 24. Sitzung am 20. Dezember 2023

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

#### – nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/568/23 – Vergabeentscheidung für die Planung der Sanierung des Theaterhauses „Uckermärkische Bühnen“ in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/569/23 – Vergabeentscheidung für die Restaurierung des denkmalgeschützten Parks Monplaisir, TO 1: Eingangsbereich, TO 2: Pleasureground – Landschaftsbauarbeiten – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

### Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/2022, [Nr. 18]) S. 6, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr.

51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I/2023 [Nr. 176]), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.  
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden. Die der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt.

#### § 3

##### Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

#### § 4

##### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

## Amtlicher Teil

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 5

#### Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

### § 6

#### Umlagesatz und Verwaltungskosten

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2023 für

- a) Siedlungs- und Verkehrsflächen (Vorteilsgebietstyp 1) 0,002559 EUR,
- b) Landwirtschaftsflächen (Vorteilsgebietstyp 2) 0,001279 EUR und
- c) Waldflächen (Vorteilsgebietstyp 3) 0,000640 EUR.
- (2) Die der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2023 betragen je Grundstücksfläche (Flurstück) 1,04 EUR.
- (4) Von der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten wird abgesehen, wenn der Gesamtbetrag aus der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten weniger als 3,00 EUR beträgt.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwedt/Oder, 10.01.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in den Ortsteilen Landin und Schönermark der Stadt Schwedt/Oder

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 06.12.2023 mit Beschlussnummer BV/455/22/1 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder tritt der Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im südlichen Teil der Gemarkung Schönermark sowie teilweise im westlichen Bereich der Gemarkung Landin zwischen der Gemeinde Pinnow und dem Schwedter Ortsteil Schönermark sowie westlich der Ortslage Hohenlandin (Augustenhof) und ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird der o. g. Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt und ist über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne) einsehbar.

Schwedt/Oder, den 02.01.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

**Anlage auf Seite 4**

## Amtlicher Teil



### Bekanntmachungsanordnung – Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in den Ortsteilen Schönermark und Landin der Stadt Schwedt/Oder

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 06.12.2023 mit Beschlussnummer BV/455/22/1 den Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder an.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen kann.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist zusätzlich über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/ Stadtentwicklung/Bauleitplanung/ Rechtskräftige Bebauungspläne) zur Einsicht einzustellen.

Schwedt/Oder, den 02.01.2024

Hoppe  
 Bürgermeisterin

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplans „Moritzstraße II“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 06.12.2023 mit Beschlussnummer BV/221/21 den Bebauungsplan „Moritzstraße II“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Moritzstraße II“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder an.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen kann.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist zusätzlich über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/ Stadtentwicklung/ Bauleitplanung/ Rechtskräftige Bebauungspläne) zur Einsicht einzustellen. Anschließend soll die Einstellung in das Geportal der Stadt Schwedt/Oder unter [www.geportal-schwedt.eu](http://www.geportal-schwedt.eu) erfolgen.

Schwedt/Oder, den 08.01.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „Moritzstraße II“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 23.06.2021 mit Beschlussnummer BV/221/21 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Moritzstraße II“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder tritt der Bebauungsplan „Moritzstraße II“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Moritzstraße II“ liegt im südöstlichen Bereich des Ortsteils Hohenfelde und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung Moritzstraße 19a sowie einem Feldrain,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen durch die Moritzstraße sowie Wohnbebauung südlich der Moritzstraße

und ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

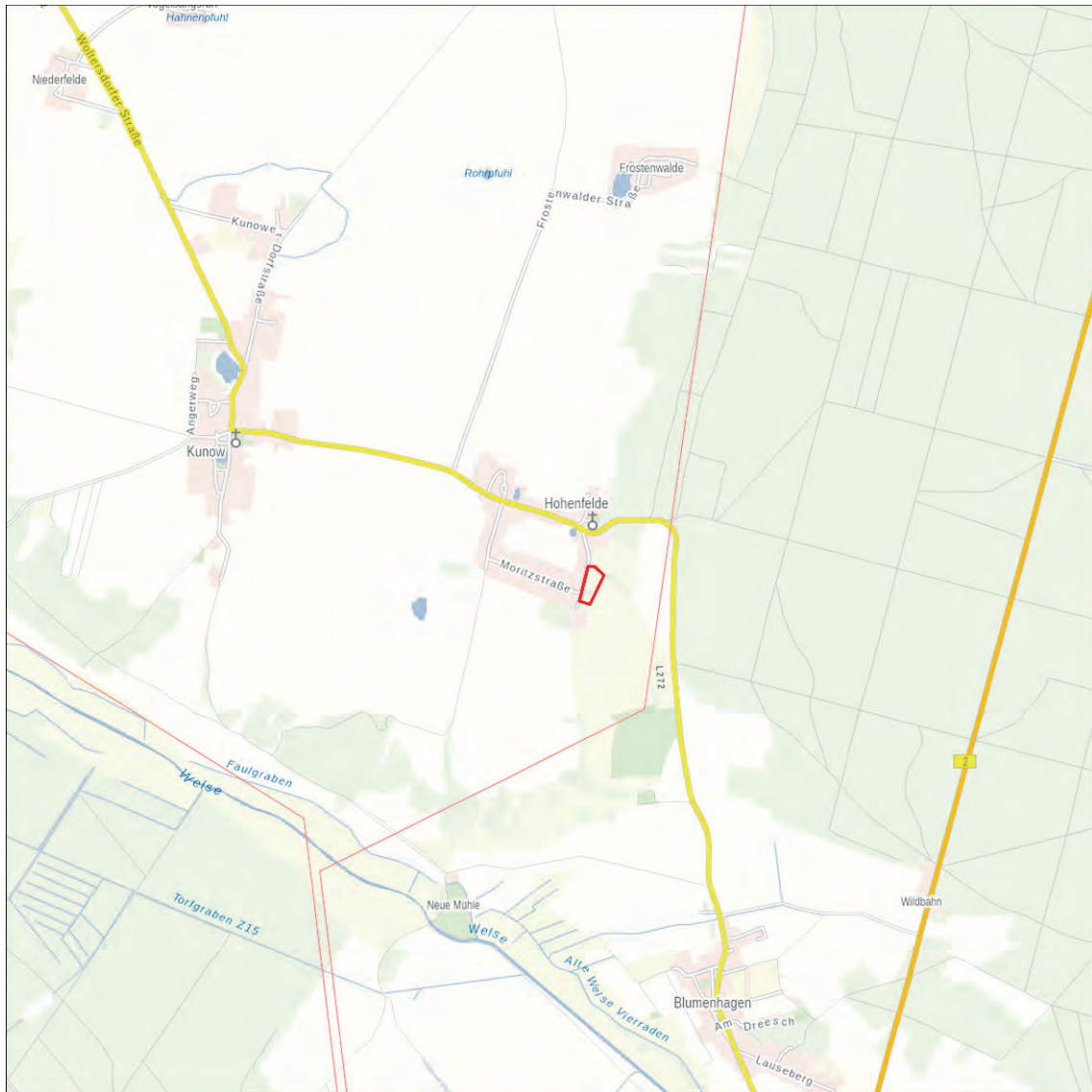
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird der o. g. Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt und ist über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne) einsehbar. Anschließend erfolgt die Einstellung in das Geportal der Stadt Schwedt/Oder unter [www.geportal-schwedt.eu](http://www.geportal-schwedt.eu).

Schwedt/Oder, den 08.01.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

**Amtlicher Teil**



**Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder (Vorlagen-Nr. BV/527/23) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“, in Schwedt/Oder. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Anlage 2) wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die Berkholzer Allee,  
 im Westen durch die Leverkusener Straße  
 im Süden durch den Heinersdorfer Damm.

Die Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet ist in der zu diesem Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt. Ziel des Bebauungsplanes ist

die verbindliche planungsrechtliche Sicherung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel.

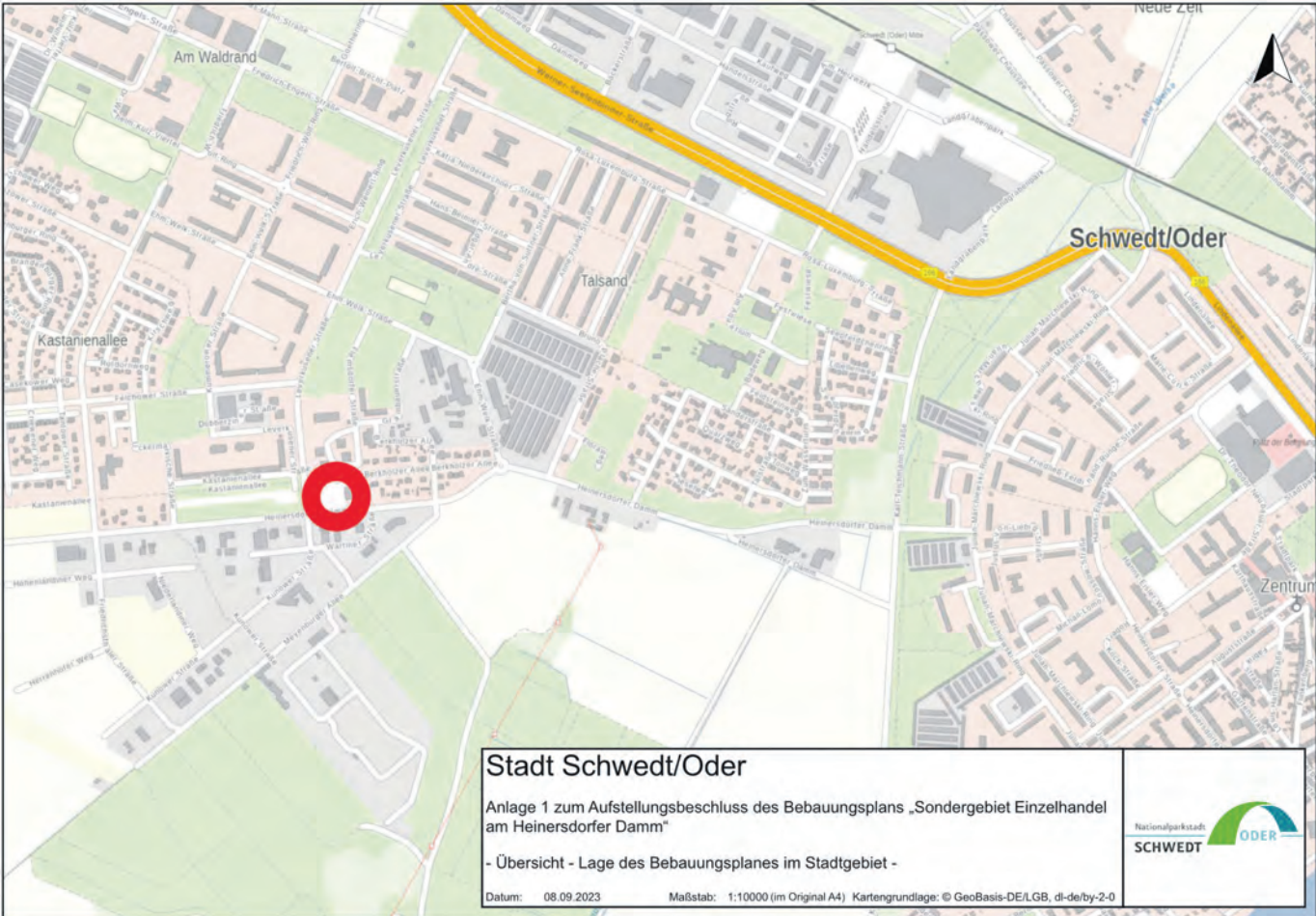
2. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen 1 und 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

*Schwedt/Oder, den 08.01.2024*

*Annekathrin Hoppe  
 Bürgermeisterin*

**Amtlicher Teil**



**Amtlicher Teil**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung –  
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet  
Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 06.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die verbindliche planungsrechtliche Sicherung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kastanienallee der Stadt Schwedt/Oder (Anlage 1 – Lage im Stadtgebiet). Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,85 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Anlage 2 zu entnehmen. Sie haben die Möglichkeit, sich gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 05. Februar 2024 bis einschließlich 6. März 2024**

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen zur Neugestaltung des Gebiets und die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes zu unterrichten. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Auskünfte zur Planung werden telefonisch unter 03332/446-561 oder jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 110 (Alte Fabrik) erteilt.

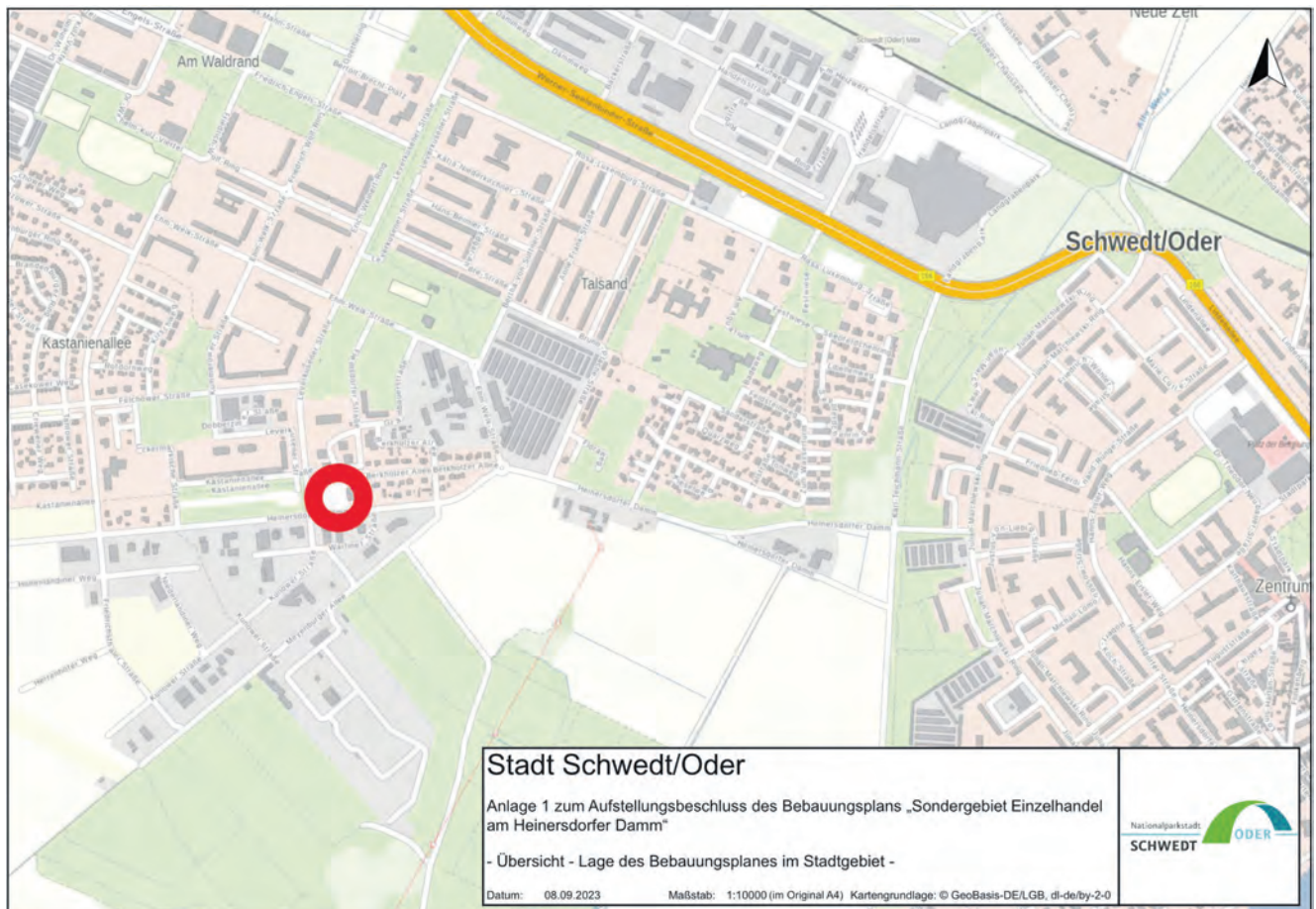
Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum die Planunterlagen im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte) zur Verfügung gestellt. Hier ist ein Link auf das zentrale Planungsportal Brandenburg hinterlegt, über den alle planungsrelevanten Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen direkt abgegeben werden können.

Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung.stadt@schwedt.de](mailto:stadtentwicklung.stadt@schwedt.de).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches im o. g. Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht ausliegt.

Schwedt/Oder, den 08.01.2024

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin





## Amtlicher Teil



## Ankündigung der geplanten Einziehung

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18.12.2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I 2018, Nr. 37, S. 1, folgende in Schwedt/Oder in der Gemarkung Felchow gelegene Verkehrsfläche

### Sonstige öffentliche Straße SÖ 0149

Flur: 3  
 Flurstück: 209 (teilweise)

einziehen, da diese Verkehrsfläche jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Der Lageplan, der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich

Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

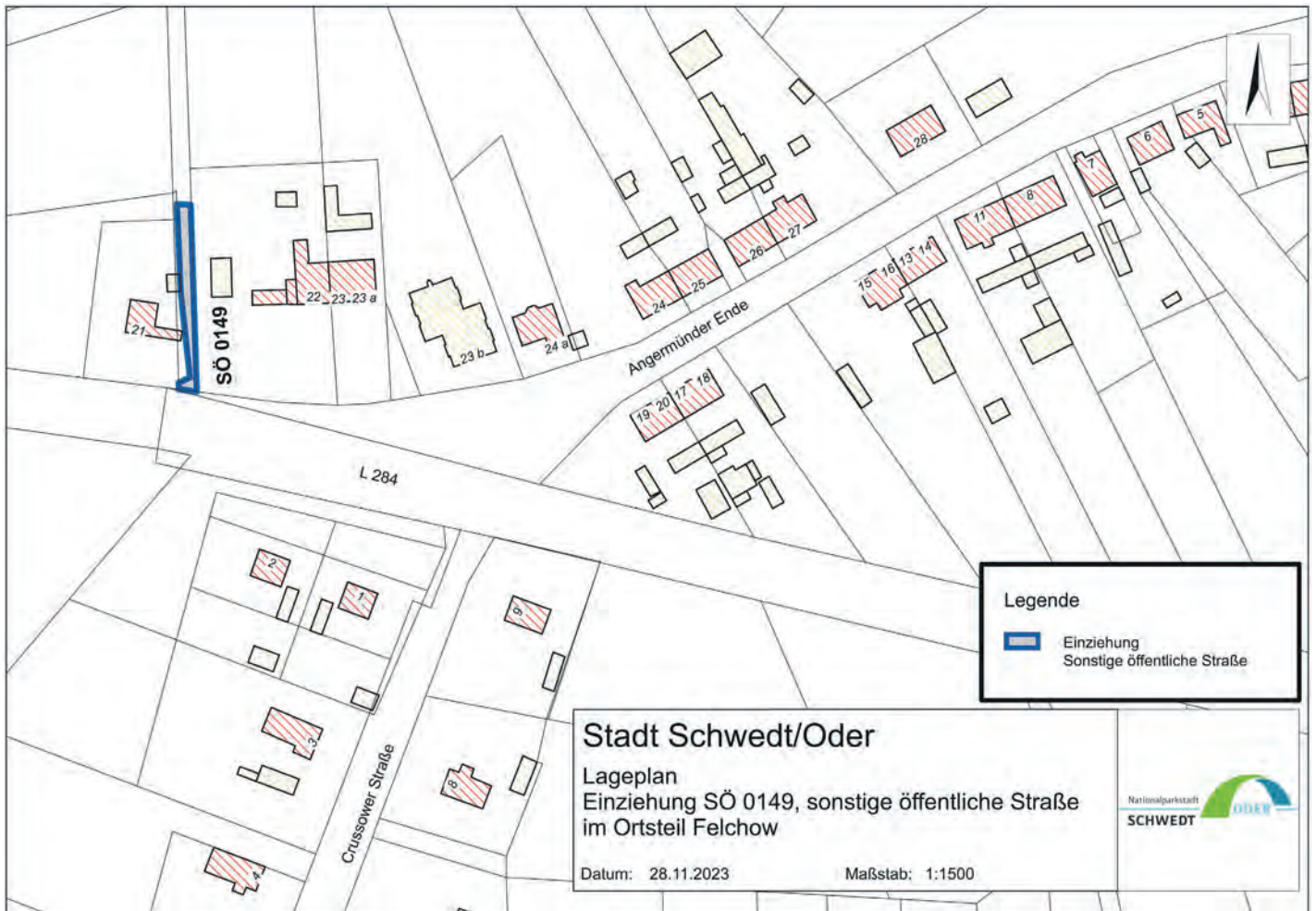
Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zur beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16 303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, 08.01.2024

Hoppe  
 Bürgermeisterin

**Anlage auf Seite 10**

**Amtlicher Teil**



**Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/531/23**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 nachstehenden Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2021.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 08.01.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

**Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/543/23**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 nachstehenden Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gem. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Ulrike Eichstädt, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 1. Januar 2021 bis 7. Januar 2021 und der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Joanna Medynska, verant-

wortlich für die Haushaltsführung vom 8. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 für den Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2021.

Schwedt/Oder, 08.01.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

**Amtlicher Teil****Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2021 –  
Beschluss der SVV Nr. BV/529/23**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 nachstehenden Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2021.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

*Schwedt/Oder, 08.01.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

**Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den  
Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2021 –  
Beschluss der SVV Nr. BV/539/23**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 nachstehenden Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gem. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Ulrike Eichstädt, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 1. Januar 2021 bis 7. Januar 2021 und der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Joanna Medynska, verant-

wortlich für die Haushaltsführung vom 8. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 für den Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2021.

*Schwedt/Oder, 08.01.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

**Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2021 –  
Beschluss der SVV Nr. BV/530/23**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 nachstehenden Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2021.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

*Schwedt/Oder, 08.01.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

**Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den  
Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2021 –  
Beschluss der SVV Nr. BV/542/23**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 nachstehenden Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gem. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Ulrike Eichstädt, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 1. Januar 2021 bis 7. Januar 2021 und der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Joanna Medynska, verant-

wortlich für die Haushaltsführung vom 8. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 für den Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2021.

*Schwedt/Oder, 08.01.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

## Amtlicher Teil

### Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse zum 31.12.2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/532/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 nachstehenden Beschluss zum Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse zum 31.12.2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse zum 31.12.2021.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 08.01.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021 – Beschluss der SVV Nr. BV/544/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 nachstehenden Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gem. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Ulrike Eichstädt, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 1. Januar 2021 bis 7. Januar 2021 und

der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Joanna Medynska, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 8. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 für den Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021.

Schwedt/Oder, 08.01.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2024 am 15. Februar 2024 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer für das 1. Halbjahr 2024
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Schwedt/Oder, 08.01.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Übersicht über die Beschlüsse der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 21. Dezember 2023

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPi/043/23 – Gemeinde Pinnow ./ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – AZ: 5 O 210/22 / Widerrufsvergleich – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPi/044/23 – Abschluss eines Erdgasliefervertrages für die gemeindeeigenen Objekte – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

**Amtlicher Teil****Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/2022, [Nr. 18]) S. 6, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Pinnow folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I/2023 [Nr. 176]), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.  
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2****Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt im Rahmen der Mitverwaltung für die Gemeinde Pinnow kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt.

**§ 3****Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuld-

ner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

**§ 4****Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder als mitverwaltende Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 5****Umlagemaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

**§ 6****Umlagesatz und Verwaltungskosten**

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2023 für
  - a) Siedlungs- und Verkehrsflächen (Vorteilsgebietstyp 1) 0,002559 EUR,
  - b) Landwirtschaftsflächen (Vorteilsgebietstyp 2) 0,001279 EUR und
  - c) Waldflächen (Vorteilsgebietstyp 3) 0,000640 EUR.
- (2) Die der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2023 betragen je Grundstücksfläche (Flurstück) 1,04 EUR.
- (4) Von der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten wird abgesehen, wenn der Gesamtbetrag aus der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten weniger als 3,00 EUR beträgt.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwedt, den 10.01.2024

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin  
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

## Nichtamtlicher Teil

### Zuständigkeiten der Schiedsstellen

**Schiedsstelle 1** Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Criewen, Felchow, Flemsdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen.  
Schiedsmann: Herr Hartmut Knispel, Tel.: 03332 32086  
Stellvertreterin: Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226

**Schiedsstelle 2** Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell.  
Schiedsfrau Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226  
Stellvertreterin Frau Carola Wilke, Tel.: 03332 522372

**Schiedsstelle 3** Ortsteile: Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönnow sowie der mitverwalteten Gemeinde Pinnow.  
Schiedsmann Herr Heinz Profft, Tel.: 033331 66637  
Stellvertreter Herr Sylvio Felske, Tel.: 0162 910 2498

E-Mail-Kontakt: [schiedsstelle@stadt-schwedt.de](mailto:schiedsstelle@stadt-schwedt.de)

### Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte

#### Ehrenamtliche Beauftragte

##### Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching  
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV  
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231  
E-Mail: [Integrationsbeauftragte-SDT@web.de](mailto:Integrationsbeauftragte-SDT@web.de)

##### Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke  
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV  
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231  
E-Mail: [buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de](mailto:buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de)

##### Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald  
Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr  
in der DRK-Geschäftsstelle, August-Bebel-Straße 13A oder  
Termine nach Vereinbarung  
Telefon: 03332 512113  
E-Mail: [e.grunwald@swschwedt.de](mailto:e.grunwald@swschwedt.de)

#### Hauptamtliche Beauftragte

##### Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Cassandra Lemke  
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.  
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 2.63  
Telefon: 03332 446-366  
E-Mail: [kiju@schwedt.de](mailto:kiju@schwedt.de)

##### Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer  
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.  
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73  
Telefon: 03332 446-388  
E-Mail: [gleichstellung@schwedt.de](mailto:gleichstellung@schwedt.de)

### Information des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat am 17. Oktober 2023 mit dem Beschluss VV 09/2023 die 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 06.12.2022 beschlossen.  
Die Änderung ist auf der Internetseite des ZOWA und im Amtsblatt des Landkreises (29. Jahrgang Nr. 25 vom 18. Dezember 2023) vollständig veröffentlicht.

Schwedt, den 08.01.2024

gez. Arnold  
Verbandsvorsteher

**Ende des nicht amtlichen Teils**

### Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **24. Februar 2024**.  
Redaktionsschluss ist der **7. Februar 2024**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.